

Ministerium für Inneres, Kommunales,  
Wohnen und Sport | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Amtsvorsteher des Amtes  
Burg-St. Michaelisdonn  
[gregor.sczesny@burg-st-  
michaelisdonn.de](mailto:gregor.sczesny@burg-st-michaelisdonn.de)

Ihr Zeichen: 621.31 / 164722  
Ihre Nachricht vom: 14.02.2025  
Mein Zeichen: 14003/2025  
Meine Nachricht vom: /

durch den Landrat des Kreises  
Dithmarschen  
[hannes.lyko@dithmarschen.de](mailto:hannes.lyko@dithmarschen.de)

Ulrich Tasch  
ulrich.tasch@im.landsh.de |  
Telefon: 0431 988 1732  
Telefax: Dokument0431 988 614 1732

24.02.2025

nachrichtlich:

Landrat des Kreises Dithmarschen  
FD Bau, Naturschutz und Regionalentwicklung  
Stettiner Straße 30  
25746 Heide

Referat IV 52 (Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht)

**Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 11 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LaplaG) i.d.F. vom 27. Januar 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 8), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 405)**

- **24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bucholz**
- **25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kuden**

**hier: Planungsanzeige nach § 11 LaPlaG**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 14.02.2025 haben die Gemeinden Buchholz und Kuden bei der Landesplanungsbehörde eine Planungsanzeige nach § 11 Abs. 1 LaPlaG für die 24. und 25. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Gemeinden Burg, Buchholz und Kuden eingereicht.

Damit sollen auf einer ca. 145 ha großen Fläche die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) geschaffen werden. Die Fläche liegt nördlich der Ortslage von Kuden und nordwestlich der Ortslage von Buchholz. Die Fläche liegt außerhalb der Vorranggebiete für die Windenergienutzung, die in der Teilaufstellung des Regionalplans III, Windenergie an Land, ausgewiesen sind.

Aus Sicht der **Landesplanung** nehme ich zu der Bauleitplanung wie folgt Stellung:

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17.12.2021 in Kraft getretenen Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, GVOBl. Schl.-H. S. 1409) sowie dem Regionalplan IV (Amtsbl. Schl.-H. 2005, Seite 295). Darüber hinaus sind die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010 Kapitel 4.5.1 (Windenergie an Land) (LEP-Teilfortschreibung-VO) vom 06.10.2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 739) sowie die Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III in Schleswig-Holstein Kapitel 5.7 (Windenergie an Land) vom 29.12.2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 1083) maßgeblich.

Gemäß Kapitel 5.7.1 Abs. 1 Regionalplan III dürfen raumbedeutsame Windkraftanlagen nur innerhalb der festgelegten Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung (Vorranggebiete Windenergie) errichtet und erneuert werden. Außerhalb der festgelegten Vorranggebiete Windenergie und Vorranggebiete Repowering ist die Errichtung von Windkraftanlagen ausgeschlossen. Somit steht der Bauleitplanung zunächst dieses Ziel der Raumordnung entgegen.

Die Gemeinden müssten deshalb zur Umsetzung der Planung eine Zielabweichung gemäß § 13b Landesplanungsgesetz (LaPlaG) beantragen. Mit dieser Regelung ist eine abweichende Gesetzgebung zu § 245e Abs. 5 BauGB getroffen worden. Gemäß § 13b LaPlaG soll dem Antrag der Gemeinde auf Zielabweichung abweichend von § 245e Abs. 5 BauGB und § 6 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) nur dann stattgegeben werden, wenn

1. ein Raumordnungsplan an der von der Gemeinde für Windenergie an Land geplanten Stelle kein Gebiet für mit der Windenergie an Land unvereinbare Nutzungen oder Funktionen festlegt,
2. die Fläche von der Gemeinde unter Beachtung der im Landesentwicklungsplan für Windenergie an Land im Übrigen festgelegten Ziele der Raumordnung und unter Berücksichtigung der Grundsätze der Raumordnung ermittelt worden ist,
3. die planende Gemeinde nachgewiesen hat, dass die Ausweisung der Windenergiegebiete mittels Sonderbauflächen, Sondergebieten oder mit diesen vergleichbaren Ausweisungen erfolgen soll und dass sie keine Bestimmungen zur Höhe der Windenergieanlagen an Land im jeweiligen Bauleitplan trifft,

4. die planende Gemeinde nachgewiesen hat, dass sie die Ausweisung der Windenergiegebiete mit den benachbarten Gemeinden abgestimmt hat und
5. die planende Gemeinde nachgewiesen hat, dass sie bei der Planung eines Windenergiegebietes die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen beteiligt und die Abwägung gemäß § 1 Absatz 7 Baugesetzbuch durchgeführt hat.

Bezüglich der Punkte 1 und 2 kann festgehalten werden, dass die seitens der Gemeinden vorgesehene Fläche nicht innerhalb von Gebieten liegt, für welche in einem Raumordnungsplan mit der Windenergie unvereinbare Nutzungen oder Funktionen festgelegt sind. Abgesehen von der bestehenden anlagenhöhenabhängigen Abstandsregelung (sog. 3H/ 5H-Regelung) bestehen gemäß dem aktuellen LEP Windenergie 2020 keine weiteren zu beachtenden Ziele. Zugleich weise ich aber darauf hin, dass gemäß dem Entwurf der Teilfortschreibung zum Thema Windenergie an Land des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein (LEP Windenergie 2024) Ausschlusskriterien als Ziele der Raumordnung formuliert werden sollen. Zum Zeitpunkt der Genehmigung der Flächennutzungsplanänderungen sind daher die dann geltenden Ziele zu beachten. Jedoch liegt nach dem derzeitigen Stand des Entwurfs des LEP Windenergie 2024 die Fläche außerhalb von Bereichen, die als Ziele der Raumordnung von einer Windenergienutzung ausgeschlossen werden sollen. Damit stehen die zuvor unter den Punkten 1 und 2 genannten Bedingungen der Planung nicht entgegen.

Die Gemeinden müssen sich im weiteren Fortgang der Planung aber auch mit den im Entwurf des LEP Windenergie 2024 enthaltenen Grundsätzen der Raumordnung auseinandersetzen. Hierzu weise ich darauf hin, dass sich die Fläche auf dem Gemeindegebiet Kuden mit einem Vorbehaltsgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe überlagert. Die Fläche im Gemeindegebiet Bucholz ist mit einer Achse des Biotopverbundsystems überlagert. Beide Flächen liegen innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes. In beiden Gemeinden muss eine Entscheidung getroffen werden, ob Windenergieanlagen über den als Ziel der Raumordnung einzuhaltenden Abstand von 800 m auch einen erweiterten Abstand von 1.000 m zu Siedlungen einhalten sollen. Anzumerken ist, dass diese Grundsätze derzeit noch keine Wirkung erzielen, da sich der Landesentwicklungsplan noch im Aufstellungsverfahren befindet. Gleichwohl handelt es sich um Fachbelange und städtebauliche Aspekte, zu denen die Gemeinden eine Abwägung treffen müssen.

Um über den Zielabweichungsantrag entscheiden zu können, ist es erforderlich, dass die Gemeinde die beabsichtigte Bauleitplanung fortführt, um die unter 3 bis 5 genannten Voraussetzungen zu erfüllen. Nach Durchführung dieser Verfahrensschritte und Vorlage der entsprechenden Unterlagen (Dokumentation der Abwägung) bei der Landesplanungsbehörde erfolgt die Zielabweichungsprüfung. Die Landesplanungsbehörde kann dabei abweichend von § 13 Absatz 1 Satz 2 auf das Einvernehmen der jeweils fachlich berührten obersten Landesbehörden und auf die Beteiligung der weiteren jeweils

fachlich berührten öffentlichen Stellen verzichten (§ 13b Abs. 4 LaPlaG). Über die Zielabweichung wird in einem gesonderten Verfahren parallel zum Bauleitplanverfahren entschieden. Es sei darauf hingewiesen, dass auf eine Zielabweichung kein Anspruch besteht.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

gez. Ulrich Tasch



## Kreis Dithmarschen Der Landrat

Kreis Dithmarschen · Postfach 16 20 · 25736 Heide

Planungsbüro Philipp  
Dithmarsenpark 50  
25767 Albersdorf

Fachdienst Bau, Naturschutz  
und Regionalentwicklung

Stettiner Straße 30  
25746 Heide

**Auskunft**  
Hannes Lyko

Telefon: 0481/97-1882  
Fax: 0481/97-1882  
oder 0481-97221882  
hannes.lyko@dithmarschen.de

Zimmer 601

**Ihre Zeichen/Nachricht vom**  
10.03.2025

**Mein Zeichen**  
221/31

**Heide,**  
31.03.2025

### **Aufstellung der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kuden**

Sehr geehrter Herr Jaenicke,

mit Mail vom 10.03.2025 haben Sie mich als Behörde gemäß § 4 Abs. 1 BauGB frühzeitig am Verfahren zur 25. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Gemeinden Burg, Buchholz und Kuden beteiligt.

Ziel der Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Windkraftanlagen außerhalb von im Regionalplan festgelegten Windvorranggebieten zu schaffen. Hierfür macht die Gemeinde von der sogenannten Gemeindeöffnungsklausel gem. § 245 e BauGB Gebrauch. Neben der Änderung des Flächennutzungsplanes ist ein Zielabweichungsverfahren erforderlich.

Die Planungen der Gemeinde bauen auf den Kriterien, die sich aus der geplanten Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes ergeben, auf. Das Land Schleswig-Holstein hat im Juni 2024 alle Potenzialflächen, die unter Anwendung der Ausschlusskriterien, gemäß dem Entwurf der Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes, für eine Festlegung von Windeignungsgebieten verbleiben, veröffentlicht.

In der Gemeinde Kuden sind umfängliche Potenzialflächen nordöstlich der Ortslage vorhanden. Das Plangebiet der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kuden erfasst diese Flächen augenscheinlich fast vollständig.

Seitens des Kreises bestehen, aufgrund der Lage des Plangebietes innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Kliffplateau“, Bedenken gegen die Planung. Die Hinweise und Anregungen der intern beteiligten Fachbehörden und Dienststellen sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

#### **Untere Naturschutzbehörde**

Gegen die Aufstellung der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen von Seiten der unteren Naturschutzbehörde grundsätzliche Bedenken.

**Kreis Dithmarschen**  
Telefon: 0481/97-0  
Fax: 0481/97-1499  
info@dithmarschen.de  
www.dithmarschen.de

fd-bau-naturschutz-und-  
regionalentwicklung  
@dithmarschen.de

**Öffnungszeiten**  
Montag bis Freitag:  
08.00 - 12.00 Uhr  
Donnerstag:  
14.00 - 17.00 Uhr  
sowie nach Vereinbarung

**Bankverbindung**  
Sparkasse Westholstein  
IBAN: DE47 2225 0020 0084 5000 11  
BIC: NOLA DE 21 WHO

Gläubiger-ID: DE43 ZZZO 0000 0233 48  
Umsatzsteuer-Nummer: 1829317016  
Ust.ID-Nummer: DE 134806570

**Dithmarschen**  
Wat anners

### Landschaftsschutzgebiete

Der Kreis Dithmarschen bedauert die durch eine Rechtsänderung des Bundes (Wind-an-Land-Gesetz) erfolgte grundsätzliche Öffnung der Landschaftsschutzgebiete für eine Einbeziehung in die Flächenkulisse zum Ausbau der Windenergienutzung. Hierdurch besteht die Gefahr, dass der Schutzzweck der ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiete in vielen Fällen erheblich gefährdet wird. Angesichts des bereits vom Kreis Dithmarschen geleisteten überdurchschnittlichen Flächenbeitrags zur Windenergienutzung wird die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb von Landschaftsschutzgebieten sehr kritisch gesehen.

Insbesondere vor dem Hintergrund der sog. Gemeindeöffnungsklausel besteht die Befürchtung, dass kein geordneter und landschaftsverträglicher Ausbau der Windenergie erfolgt und eine Überprägung von schutzwürdigen Landschaftsräume erfolgt.

Es ist zu berücksichtigen, dass die Auswirkungen von Windenergieanlagen nicht nur im Bereich des Geltungsbereiches der Flächennutzungsplanänderung erfolgen, sondern insbesondere auf das Schutzgut Landschaft/Landschaftsbild weit über den Geltungsbereich hinausgehen. Der Raum, in dem das Landschaftsbild beeinträchtigt wird, umfasst etwa eine Fläche mit dem Radius des 15-fachen der Anlagengesamthöhe (vgl. Erlass „Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bei Windkraftanlagen“ vom 19.12.2017, zuletzt geändert 6.11.2023 des MEKUN).

Dies bedeutet, dass die fachliche Auseinandersetzung und die Bewertung der Auswirkungen der Windenergieanlagen insbesondere in Hinblick auf die Schutzziele des Landschaftsschutzgebietes „Kliffplateau“ nicht allein auf die Grenzen des Geltungsbereiches der Flächennutzungsplanänderung begrenzt sein darf. Zudem wird bezweifelt, dass die Eingriffe in das charakteristische, das Landschaftsbild prägende Knicknetz soweit minimiert werden kann, dass dies nicht zusätzliche Auswirkungen auf die Schutzziele hat.

Es wird als erforderlich angesehen, sich ausführlich mit dem allgemeinen und besonderen Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes „Kliffplateau“ auseinander zu setzen. Ohne eine konkrete Anlagenkonfiguration ist dies aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde nicht möglich, da neben dem Freihalten von nicht landschaftsgerechten Nutzungen und das Landschaftsbild überprägenden Bauwerken, Anlagen und Strukturen auch der Erhalt der historischen Knicklandschaft als besonderer Schutzzweck in der LSG-Verordnung genannt wird. Somit steht der zuletzt genannte Schutzzweck in direktem Zusammenhang mit dem Biotopschutz nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG, unter den die Knicks fallen.

### Biotopschutz

Wie bereits zuvor angemerkt, ist anzunehmen, dass die Beeinträchtigungen von Knicks nicht vermieden werden können. Die Erfahrung zeigt, dass im Zuge der Erschließung bzw. für die Großkomponenten-Transporte aber auch tlws. für die Kranstellfläche oder den Mast selbst eine Inanspruchnahme von Knicks erfolgt. Im Geltungsbereich sind z.T. geringe Abstände der Knicks vorhanden. Des Weiteren sind größere Grünlandflächen im Geltungsbereich vorhanden, die unter den Biotopschutz fallen. Nicht alle sind derzeit in der Planzeichnung als nachrichtliche Übernahme dargestellt.

Die nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG geschützten Biotope sind nachrichtlich in die Planzeichnung zu übernehmen.

### Kompensations- und Ökokontoflächen

Die Kompensationsflächen sind nachrichtlich in die Planzeichnung zu übernehmen. Innerhalb des Geltungsbereich der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes betrifft dies im mehrere Bereich mit Knickkompensation sowie eine Flächenkompensation aus der Flurbereinigung, in der sich zudem ein geschütztes Biotop befindet. Die Daten des Kompensationsflächenkatasters können bei der unteren Naturschutzbehörde angefordert werden.

Unmittelbar westlich an den Geltungsbereich angrenzend befindet sich zudem ein Waldökokonto in Planung.

### Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem

Das Plangebiet befindet sich angrenzend an eine Verbundachse des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems. Diese erstreckt sich auf den Helmscher Bach und die angrenzenden Flächen. Da die

Ausweisung von Flächen für die Windenergie sich in der Nachbargemeinde Buchholz unmittelbar fortsetzt und der Helmscher Bach als Gewässersystem nicht isoliert betrachtet werden kann, werden hier ebenfalls die ausführlichen Ausführungen hinsichtlich der Bedeutung des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems aufgeführt.

Das Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem des Landes Schleswig-Holstein, das neben ausgewiesenen Schutzgebieten weitere Flächen für die Entwicklung von Natur und Landschaft planerisch sichert und insbesondere der notwendigen Vernetzung von Lebensräumen dient, findet seit langem Einzug in die Raumordnung. Der Biotopverbund wird in Schleswig-Holstein bereits seit den 1990er Jahren in Fachbeiträgen erarbeitet und seit 1999 im Landschaftsprogramm dargestellt. Zur Umsetzung und Stärkung des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems wurden bereits seit langer Zeit Kompensationsmaßnahmen vorrangig innerhalb des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems umgesetzt. Die Ökokonto-VO honoriert ebenfalls durch gezielte Ökopunkte-Zuschläge die Einrichtung von Ökokonten innerhalb des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems.

Bisher hat die räumliche Steuerung der Windenergie zu einen weitestgehend natur- und landschaftsverträglichen Ausbau der Windenergie geführt, der das Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem berücksichtigt.

Im Zusammenhang mit dem Klimaschutz erlangt auch der biologische Klimaschutz an Bedeutung. Dabei kommt u.a. der Renaturierung bzw. Wiedervernässung von Mooren und dem Erhalt und Entwicklung von Auebereichen eine besondere Bedeutung zu. Auch das Land Schleswig-Holstein weist dem biologischen Klimaschutz Bedeutung zu (z. B. Drucksache 19/2326) und fördert entsprechend Maßnahmen/Projekte.

Neben der Klimakrise ist das Artensterben eine weitere Krise mit großen Herausforderungen, deren Bewältigung längst nicht angemessen im Fokus des allgemeinen Bewusstseins steht. Im Rahmen der Biodiversitätsstrategie des Landes (Kurs Natur 2030 – Strategie zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Schleswig-Holstein) ist die Entwicklung einer Grün-Blauen-Infrastruktur vorgesehen, wozu u. a. Moore und das Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem gehören.

Als übergeordnete Ziele sollen 30 % der marinen und terrestrischen Landesfläche Bestandteil einer funktional-wirksamen Grün-Blauen Infrastruktur sein sowie 15 % der Landflächen als funktional-wirksames Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem hergestellt und dauerhaft gesichert werden. Zudem ist das 15 %-Ziel für den Biotopverbund in § 12 LNatSchG verankert.

Die Flächen innerhalb der Biotopverbundachse ist es vor den erläuterten Hintergründen geboten, sie perspektivisch für eine naturschutzfachliche Aufwertung zur Verfügung zu stellen und sie frei von Bauwerken oder technischer Infrastruktur zu halten.

#### Gewässerschutzstreifen nach § 35 LNatSchG

Entlang des Helmscher Bachs verläuft der Gewässerschutzstreifen nach § 35 LNatSchG. Dieser ist von baulichen Anlagen freizuhalten. Dazu zählen auch Erschließungswege, Brücken etc., so dass auch hier nur eine konkrete Planung und Anlagenkonfiguration die Einhaltung nachweisen kann.

Zu den einzelnen Kapiteln der Begründung habe ich folgende Anmerkungen:

#### Kapitel 2.3

Die Abbildungen aus dem Landschaftsrahmenplan sind ohne Legende nicht lesbar. Zur besseren Nachvollziehbarkeit sollte der Geltungsbereich in den Abbildungen ergänzt werden und eine Legende hinzugefügt werden.

Aussagen aus dem Landschaftsplan fehlen hier komplett. Die im Umweltbericht (Seite 9) getroffene pauschale Aussage, dass die Darstellungen des Landschaftsplanes der Planung nicht entgegenstehen sowie die Aussage, dass keine Anpassung des Landschaftsplanes erforderlich sei, wird von Seiten der unteren Naturschutzbehörde nicht geteilt.

#### Kapitel 4

Es wird darauf hingewiesen, dass der Umweltbericht gem. Anlage 1 zum BauGB zu erstellen ist.

Die vorstehenden Ausführungen sind im Rahmen der Umweltprüfung zu berücksichtigen.

## **Untere Wasserbehörde**

### Wasserrechtliche Stellungnahme zum Grundwasser:

Teile des Plangebietes überschneiden sich mit dem Wasserschutzgebiet Kuden, Hindorf, Hopen, hier ist das Grund- und Trinkwasser prioritär zu schützen.

Wenn die Errichtung von Anlagen oder Zuwegungen im Wasserschutzgebiet Kuden, Hindorf, Hopen geplant ist, sind die Auswirkungen des Plangegegenstandes auf den Grund- und Trinkwasserschutz in der weiteren Planung gutachterlich darzulegen und eine negative Beeinflussung ist auszuschließen. Die Bestimmungen der Landesverordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen Kuden/Hindorf/Hopen des Wasserwerks Kuden (Wasserschutzgebietsverordnung Kuden/Hindorf/Hopen) vom 28. März 2024, sowie die Landesverordnung über gemeinsame Vorschriften in Wasserschutzgebieten (Landeswasserschutzgebietsverordnung - LWS-GVO) vom 16. April 2020 sind einzuhalten. Etwaige benötigte Genehmigungen sind einzuholen.

Die Grenze des Wasserschutzgebietes gem. Wasserschutzgebietsverordnung Kuden, Hindorf, Hopen Anlage 1 stimmt nicht mit der Grenze des Trinkwasserschutzgebiet (WW Kuden) der Planzeichnung überein. Die Planzeichnung ist zu aktualisieren.

### Wasserrechtliche Stellungnahme zu Oberflächengewässer:

Das Plangebiet befindet sich im Abfluss- bzw. Überschwemmungsbereich der Hinweiskarten für Starkregengefahren. Es ist sicherzustellen, dass durch die vorgesehene Verwendung der Flächen der ordnungsgemäße Wasserabfluss nicht beeinträchtigt wird und keine Überflutungen oder Schäden entstehen.

## **Untere Denkmalschutzbehörde**

Aus Sicht der unteren Denkmalschutzbehörde des Kreises Dithmarschen bestehen keine Bedenken gegen die o. a. Maßnahme.

In dem betroffenen Gebiet und in der Umgebung befinden sich keine Bau- oder Kulturdenkmäler. In dem betroffenen Gebiet sind zurzeit keine archäologischen Denkmale bekannt. Es liegt jedoch teilweise in einem archäologischen Interessengebiet. Diesbezüglich ist die Stellungnahme des zuständigen Archäologischen Landesamtes entsprechend zu berücksichtigen.

Die UD des Kreises Dithmarschen schließt sich dieser Stellungnahme an.

Seitens der intern beteiligten **unteren Bauaufsichtsbehörde, Brandschutzdienststelle** sowie der **unteren Bodenschutzbehörde** wurden keine Hinweise oder Bedenken zu den vorgelegten Planunterlagen vorgebracht.

Für Rückfragen stehe ich selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Hannes Lyko

nachrichtlich:

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration  
Abteilung Landesplanung und ländliche Räume, IV 6  
Ausschließlich per Mail an: [sebastian.kraft@im.landsh.de](mailto:sebastian.kraft@im.landsh.de)

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration  
Abteilung Bauen und Wohnen, IV 5  
Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht  
Ausschließlich per Mail an: [lisamarie.luplow@im.landsh.de](mailto:lisamarie.luplow@im.landsh.de)

Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung  
Hamburger Chaussee 25 | 24220 Flintbek

Planungsbüro Philipp  
Stadtplanung | Ortsentwicklung |  
Erneuerbare Energien  
Dithmarsenpark 50  
25767 Albersdorf

Ihr Zeichen: /  
Ihre Nachricht vom: /  
Mein Zeichen: LLnL317  
Meine Nachricht vom: /

Dr. Steffen Funk  
steffen.funk@lndl.landsh.de  
Telefon: +49 4347 704 226  
Telefax: 0431 9886 450-366

24.03.2025

**Betrifft: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB, Beteiligung der Nachbargemeinden Averlak, Buchholz, Dingen, Eddelak und Quickborn (Amt Burg-St.Michaelisdonn), Ecklak und Kudensee (Amt Wilstermarsch) nach § 2 (2) BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich danke Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zur 25. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Buchholz.

Nachfolgend übermittele ich Ihnen inhaltliche Angaben der oberen Fischereibehörde zum Umfang und Detaillierungsgrad der anzufertigenden Umweltprüfung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Steffen Funk

## **Zu beachtende allgemeine Hinweise seitens der oberen Fischereibehörde für das Vorgehen bei der Anfertigung von Umweltverträglichkeitsprüfungen beim Vorhandensein von Gewässern im Plangebiet:**

Sollten im Plangebiet Still- oder Fließ-Gewässer liegen, über welche Informationen hinsichtlich ihres Fisch-, Flusskrebs- und Muschelbestandes durch regelmäßiges Monitoring im Zuge der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) bekannt sind, so sind diese Informationen im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung für jedes dieser Gewässer beim Landesamt für Umwelt abzufragen ([gewaesser.anfragen@lfu.landsh.de](mailto:gewaesser.anfragen@lfu.landsh.de)).

Sollten im Plangebiet Still- oder Fließ-Gewässer liegen, über welche keine Informationen hinsichtlich ihres Fisch-, Flusskrebs- und Muschelbestandes durch regelmäßiges Monitoring im Zuge der WRRL bekannt sind, so sind diese Gewässer im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung hinsichtlich der o.g. Bestände zu untersuchen. Ist ein Vorkommen von saisonal auftretenden Wanderfischarten im Gewässer nicht auszuschließen, so sind die entsprechenden Zeiten des potentiellen Vorkommens bei der Planung der Untersuchungen zu berücksichtigen und entsprechend abzudecken

Für jedes Gewässer ist im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung eine Artenliste über den Bestand an Fisch-, Flusskrebs- und Muschelarten anzufertigen.

Sollten die im Plangebiet liegenden Gewässern zu den nach §5 *Winterschonzeit* der Binnenfischereiverordnung (BifVO) ausgewiesenen Gewässern zählen (siehe BifVO Anlage 3), so ist in der Umweltverträglichkeitsprüfung darauf hinzuweisen, dass keine Arbeiten während der in §12 *Schutz der Fischgewässer* der BifVO genannten Zeit vom 1. Oktober bis 30. April im Gewässer stattfinden dürfen.

Sollten in den im Plangebiet liegenden Gewässern Fische oder Neunaugen, die in der Roten Liste der Süßwasserfische und Neunaugen Schleswig-Holsteins als vom Aussterben bedroht, als stark gefährdet oder als gefährdet eingestuft wurden, vorkommen, so sind mögliche Auswirkungen der geplanten Arbeiten auf diese Arten im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung abzuschätzen und mögliche Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen aufzuzeigen.

Sollten in den im Plangebiet liegenden Gewässern Flusskrebs- oder Muschelarten vorkommen, die nach §2 *Mindestmaße und Schonzeiten* der BifVO (siehe hierzu auch BifVO Anlage 1) als ganzjährig geschützt ausgewiesen wurden, so sind mögliche Auswirkungen der geplanten Arbeiten auf diese Arten im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung abzuschätzen und mögliche Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen aufzuzeigen.

Sollten im Plangebiet Fließgewässer mit einem Bestand an Kies-laichenden Fischarten (z.B. Salmoniden, Neunaugen, u. A.) liegen, so sind diese im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung hinsichtlich ihrer Kiesstrukturen zu untersuchen, um spätere Auswirkungen der geplanten Arbeiten (z.B. durch etwaige Kolmation) auf das Gewässer abschätzen zu können und entsprechend erforderliche Wiederherstellungsmaßnahmen planen und durchführen zu können.

Sollten im Rahmen der geplanten Arbeiten im Plangebiet auch Arbeiten an den Gewässern stattfinden, welche die Durchwanderbarkeit der Gewässer beeinflussen könnten, so ist im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung die Auswirkung der geplanten Arbeiten auf den vorkommenden Fischbestand zu prüfen und es sind geeignete Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen aufzuzeigen.

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein  
Postfach 2031, 25510 Itzehoe

Planungsbüro Philipp  
Dithmarsenpark 50  
25767 Albersdorf  
*per E-Mail an [aj@planungsbuero-philipp.de](mailto:aj@planungsbuero-philipp.de)*

Ihr Zeichen: Projekt-Nr. 24029  
Ihre Nachricht vom: 07.03.2025  
Mein Zeichen: 46207 – Itzehoe – 555.811 – 51.064  
Meine Nachricht vom:

Birte Aßmann  
[Birte.Assmann@lbv-sh.landsh.de](mailto:Birte.Assmann@lbv-sh.landsh.de)  
Telefon: 04821 66-2698  
Telefax: 04821 66-2714

nachrichtlich:

19. März 2025

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr,  
Arbeit, Technologie und Tourismus des  
Landes Schleswig-Holstein  
Postfach 71 28  
24171 Kiel  
*per E-Mail an [ref41-bauleitplanung@wimi.landsh.de](mailto:ref41-bauleitplanung@wimi.landsh.de)*

**Kuden, Kreis Dithmarschen; Aufstellung der 25. Änderung des gemeinsamen  
Flächennutzungsplanes der Gemeinden Burg, Buchholz und Kuden**

Beteiligung gemäß § 4 Absatz 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit o. g. Schreiben legten Sie mir die im Betreff genannte Bauleitplanung der Gemeinde Kuden mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 28.03.2025 vor.

Das Gebiet liegt nordwestlich der „Hauptstraße“ (Landesstraße 139 -L 139-).  
Die L 139 ist in diesem Bereich freie Strecke.

Gegen die o.g. Bauleitplanung habe ich **keine Bedenken**, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden:

1. Gemäß § 29 (1 und 2) Straßen- und Wegegesetz (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2003 (GVOBl. Seite 631) dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu 20 m von der L 139, gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet bzw. vorgenommen werden.

Die Anbauverbotszone ist in der Planzeichnung des Flächennutzungsplanes mit Maßangabe (20 m) durchgängig entlang der L 139 darzustellen.

2. Direkte Zufahrten und Zugänge dürfen zur freien Strecke der L 139 nicht angelegt werden.

Die verkehrliche Erschließung hat ausschließlich über das gemeindliche Straßennetz zu erfolgen.

Ich weise darauf hin, dass nach § 24 Absatz 3 StrWG eine Änderung einer Zufahrt erlaubnis- und gebührenpflichtig ist. Dies gilt auch, wenn die Zufahrt einen wesentlich größeren oder einem andersartigen Verkehr als bisher dienen soll.

3. Sollten aufgrund des Schwerlastverkehrs Verbreiterungen von Einmündungen von Gemeindestraßen und Zufahrten in Straßen des überörtlichen Verkehrs erforderlich werden, dürfen diese Arbeiten nur im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr, Schleswig-Holstein (LBV.SH), Standort Itzehoe, Breitenburger Straße 37, 25524 Itzehoe, erfolgen.

Hierzu sind dem LBV.SH, Standort Itzehoe, ein Bauentwurf in Anlehnung an die RE (3-fach) und eine verkehrstechnische Bewertung (Nachweis einer Linksabbiegespur) zur Prüfung vorzulegen. Unterlagendetails sind mit dem LBV.SH, Standort Itzehoe, Fachbereich 462, abzustimmen. Im Rahmen dieser Planvorlage ist zu untersuchen, inwieweit die Signalisierung des Knotenpunktes erforderlich wird.

Für die Prüfung des Straßenbauentwurfes bitte ich einen Zeitraum von bis zu 3 Monaten zu berücksichtigen.

Bevor Bauarbeiten an dem Knotenpunkt durchgeführt werden, muss eine Baudurchführungsvereinbarung mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH), Standort Itzehoe, Breitenburger Straße 37, 25524 Itzehoe, geschlossen worden sein.

Diese Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Bundesautobahnen.

Mit freundlichem Gruß

Koch



Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein  
Brockdorff-Rantzau-Str. 70 | 24837 Schleswig

Planungsbüro Philipp  
Stadtplanung • Ortsentwicklung • Erneuerbare  
Energien  
z.Hd. Herrn Alexander Jaenicke  
Dithmarsenpark 50  
25767 Albersdorf

Obere Denkmalschutzbehörde  
Planungskontrolle

Ihr Zeichen: 24029/  
Ihre Nachricht vom: 07.03.2025/  
Mein Zeichen: Kuden-Fplanänd25/  
Meine Nachricht vom: /

Kerstin Orłowski  
kerstin.orłowski@alsh.landsh.de  
Telefon: 04621 387-20  
Telefax: 04621 387-55

Schleswig, den 28.03.2025

### **Gemeinde Kuden, Kreis Dithmarschen**

**25. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Kuden für das Gebiet „östlich des Forstes Christianslust, südwestlich der Gemeindegrenze zu Buchholz, nordwestlich der L 139 (Hauptstraße), ca. 50 bis 600 m nördlich des Marschweges und ca. 170 m östlich des Saalweges“ in der Gemeinde Kuden“**

### **Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein

Sehr geehrter Herr Jaenicke,

wir stimmen der vorliegenden Planung unter folgenden Auflagen zu:

- Um die archäologischen Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 DSchG SH 2015, die gem. § 8 DSchG SH in die Denkmalliste eingetragen sind (aKD-ALSH-115 und -249, vorgeschichtliche Grabhügel), ist ein Schutzstreifen von 50 m einzuhalten. Diese Denkmale sind zu respektieren und vor Beschädigungen aller Art zu schützen. Das Befahren, die Nutzung als Ablagefläche etc. der Denkmalflächen ist verboten
- Das Archäologische Landesamt ist frühzeitig an der konkreten Planung von Maßnahmen mit Erdeingriffen zu beteiligen, um prüfen zu können, ob zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird und ob ggf. gem. § 14 DSchG SH archäologische Untersuchungen erforderlich sind.

Denkmale sind gem. § 8 Abs. 1 DSchG SH unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, gesetzlich geschützt.

Der Verursacher des Eingriffs in ein Denkmal hat gem. § 14 DSchG SH die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.

Mit der Umsetzung dieser Planung sind bedeutende Erdarbeiten zu erwarten.

Bei der überplanten Fläche handelt es sich um eine Stelle, von der bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Für diese Fläche liegen zureichende Anhaltspunkte vor, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein

Denkmal eingegriffen werden wird. Sie befindet sich im Bereich und im Umfeld zweier Denkmale der Denkmalliste und mehrerer Objekte der Archäologischen Landesaufnahme (u.a. Grabhügel, Steinsetzungen, Brandgräberfelder, Altacker und Einzelfunde). Es liegen daher sehr deutliche Hinweise auf ein sehr hohes archäologisches Potential dieser Planfläche vor.

Erdarbeiten an diesen Stellen bedürfen gem. § 12 Abs. 2 S. 6 DSchG SH 2015 der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein.

Nach Abwägung der Belange des Verursachers mit denen des Denkmalschutzes stehen aus unserer Sicht an dieser Stelle keine Gründe des Denkmalschutzes einer Genehmigung entgegen. Sie ist daher gem. § 13 Abs. 2 DSchG SH zu erteilen.

Die Genehmigung wird gem. § 13 Abs. 4 DSchG SH mit Auflagen (s.o.) versehen, um die Beeinträchtigungen von Denkmalen zu minimieren.

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG SH: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Kerstin Orlowski

Anlage: Auszug aus der Archäologischen Landesaufnahme



Deich- und Hauptsielverband  
Dithmarschen  
- Der Vorstand -

Deich- und Hauptsielverband • Meldorfer Straße 17 • 25770 Hemmingstedt

Planungsbüro Philipp  
z. H. Herrn Jaenikcke  
Dithmarsenpark 50  
25767 Albersdorf

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
**E-Mail vom 07.03.2025**  
Projekt-Nr.:24029

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom  
8 52 51

Durchwahl (04 81) 68 08 - 33  
Ilona Urbahns

Hemmingstedt  
27.03.25

**Stellungnahme: Aufstellung der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kuden**

**Ausweisung eines Windenergiegebietes**

**für das Gebiet: „östlich des Forstes Christianslust, südwestlich der Gemeindegrenze zu Buchholz“**

**Bezug: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger TöB**

Der Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen und der ihm angeschlossene Sielverband Helmscher Bach (52) haben gegen den o. g. Plan keine Bedenken.

- Beachtung der Satzung des zuständigen Sielverbandes, besonders des § 6.
- Das Plangebiet tangiert die Vorfluter 52.01 und 0139.
- Lt. Satzung ist ein Unterhaltungstreifen von 7,50 m beidseitig der Verbandsvorfluter freizuhalten.  
**Der Unterhaltungstreifen an Verbandsvorflutern ist von jeglicher Bebauung und Bepflanzung freizuhalten.**
- Entlang des Vorfluter 52.01 Helmscher Bach ist ein Gewässerschutzstreifen von 50 m eingetragen.
- Abstandregelungen für WEA-Standorte, Zuwegungen, Überfahrten und Leitungsverlegungen an Verbandsanlagen sind im Zuge einer genaueren Planung mit dem DHSV abzustimmen.

S:\sv\ststellung\Flächennutzungsplan\52\_Kuden 25. Änd. F-Plan\_Windenergiegebiet.docx





Mit freundlichen Grüßen

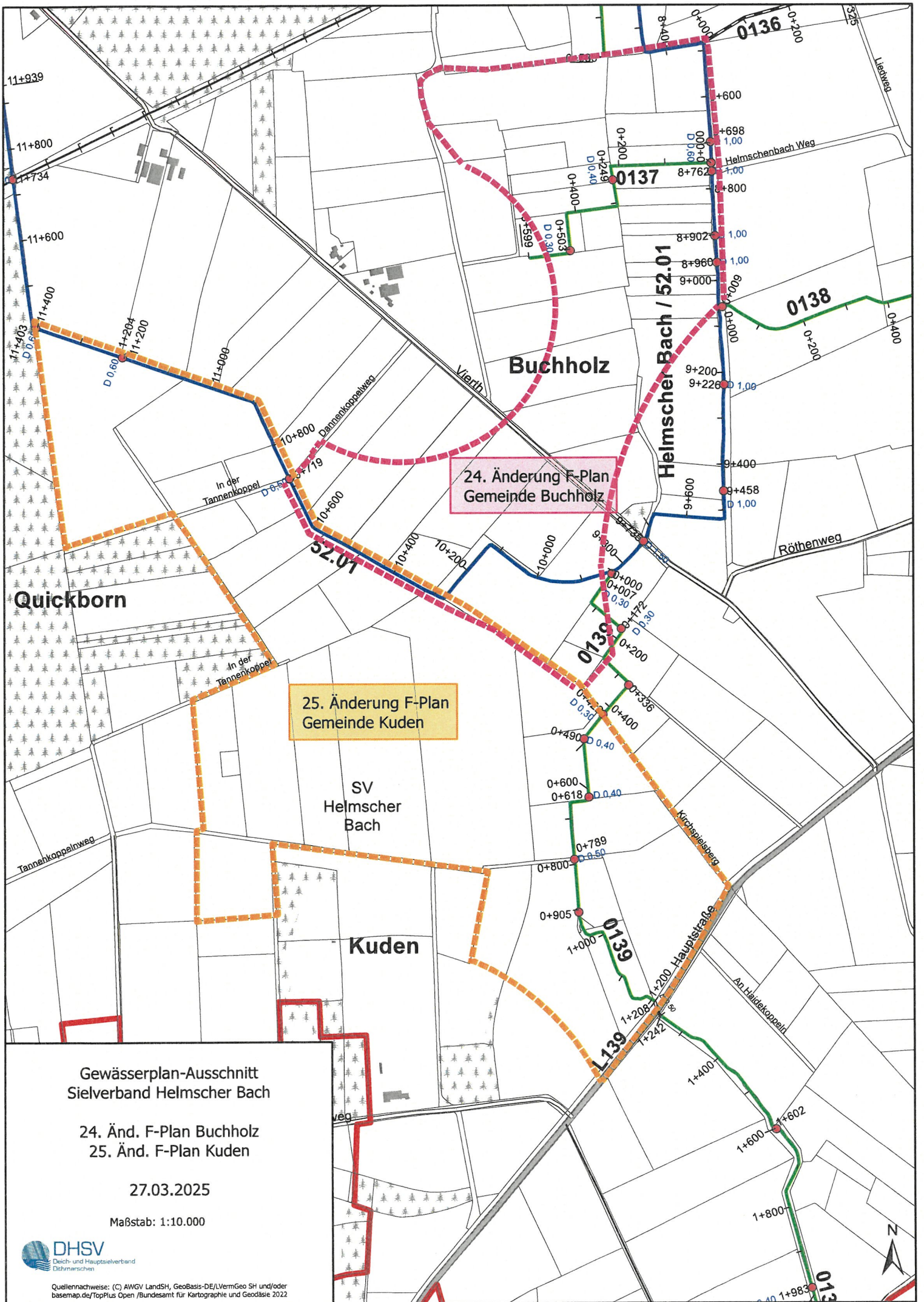
i. A. *Ilona Urbahns*

Ilona Urbahns

**Nachrichtlich:**

Sielverband Helmscher Bach  
Herrn Verbandsvorsteher  
Ralf Jebens  
Hauptstr. 54  
25712 Brickeln

Anlagen:  
Gewässerplan-Ausschnitt



24. Änderung F-Plan  
Gemeinde Buchholz

25. Änderung F-Plan  
Gemeinde Kuden

Gewässerplan-Ausschnitt  
Sielverband Helmscher Bach

24. Änd. F-Plan Buchholz  
25. Änd. F-Plan Kuden

27.03.2025

Maßstab: 1:10.000



Quellennachweise: (C) AWGV LandSH, GeoBasis-DE/LVermGeo SH und/oder basemap.de/TopPlus Open /Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2022





**BUNDESWEHR**

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr  
Fontainengraben 200 • 53123 Bonn

Planungsbüro Philipp  
Dithmarschenpark 50  
25767 Albersdorf

**Nur per E-Mail:** [aj@planungsbuero-philipp.de](mailto:aj@planungsbuero-philipp.de)

Aktenzeichen	Ansprechperson	Telefon	E-Mail	Datum
45-60-00 / I-0501-25-FNP	Herr Sauer	0228 5504- 4569	<a href="mailto:baludbwtoeb@bundeswehr.org">baludbwtoeb@bundeswehr.org</a>	18.03.2025

Betreff: Anforderung einer Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

hier: Gemeinde Kuden - 25. Änd. Flächennutzungsplan ("Windenergie")

Bezug: Ihr Schreiben vom 07.03.2025 - Ihr Zeichen: 24029

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach einer ersten Einschätzung sind Belange der Bundeswehr von dem geplanten Vorhaben betroffen. Ob und inwieweit tatsächlich militärische Belange beeinträchtigt sind, kann erst im weiteren Verfahren unter Mitteilung folgender Daten durch unsere Fachdienststellen abschließend bewertet werden:  
Standortkoordinaten der Windkraftanlagen im WGS84-Format (Grad/Minute/Sekunde), Anlagentyp, Gesamtbauwerkshöhe, Nabenhöhe, Rotordurchmesser und Geländehöhe über NHN. Eine Beteiligung im weiteren Verfahren ist zwingend erforderlich. Bitte verwenden Sie in Ihrer Antwort unser Zeichen I-0501-25-FNP.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Sauer



BUNDESAMT FÜR  
INFRASTRUKTUR,  
UMWELTSCHUTZ UND  
DIENSTLEISTUNGEN DER  
BUNDESWEHR

REFERAT INFRA I 3

Fontainengraben 200  
53123 Bonn  
Postfach 29 63  
53019 Bonn

Tel. + 49 (0) 228 5504-0  
Fax + 49 (0) 228 550489-5763

[WWW.BUNDESWEHR.DE](http://WWW.BUNDESWEHR.DE)

INFRASTRUKTUR

**Allgemeine Information:**

Im Zuge der Digitalisierung bitte ich Sie, Ihre Unterlagen in digitaler Form (E-Mail / Internetlink) bereitzustellen. Diese Vorgehensweise führt zu einer effizienten Arbeitsweise und schont die Umwelt. Sollte dies nicht möglich sein, bitte ich um Übersendung als Datenträger (CD, DVD, USB-Stick). Postalisch übermittelte Antragsunterlagen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch zurückgesandt.

*Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.*

Amprion GmbH, Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund

Planungsbüro Philipp  
Stadtplanung • Ortsentwicklung • Erneuerbare  
Energien  
Dithmarsenpark 50  
25767 Albersdorf

**Asset Management**

Ihr Zeichen	Alexander Jaenicke
Ihre Nachricht	07.03.2025
Unsere Zeichen	A-BB/7007/Hb/208.490/Sch
Name	Herr Hasenburg
Telefon	+49 231 5849-15772
Telefax	+49 231 5849-15667
E-Mail	volker.hasenburg@amprion.net

Dortmund, 26. März 2025

Seite 1 von 2

**Gemeinde Kuden, Kreis Dithmarschen - 25. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Kuden  
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB sowie Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB  
Geplante 525-kV-Höchstspannungsgleichstromerkabelverbindung Heide – Polsum (Korridor B), Bl. 7007**

**Amprion GmbH**

Robert-Schuman-Straße 7  
44263 Dortmund  
Germany

T +49 231 5849-0  
F +49 231 5849-14188

[www.amprion.net](http://www.amprion.net)

[www.twitter.com/Amprion](https://www.twitter.com/Amprion)

Sehr geehrte Damen und Herren,

**Aufsichtsratsvorsitzender**

Uwe Tigges

im Geltungsbereich der o. g. Bauleitplanung verlaufen derzeit keine Höchstspannungsleitungen von Amprion.

**Geschäftsführung:**

Dr. Christoph Müller (Vorsitzender)  
Dr. Hendrik Neumann  
Peter Rüth

Amprion plant jedoch, die im Betreff genannte 525-kV-Höchstspannungsgleichstromerkabelverbindung zwischen Heide und Polsum, Bl. 7007, auch Korridor B genannt, in diesem Bereich zu verlegen. Das Leitungsprojekt ist als Vorhaben 48 im Bundesbedarfsplangesetz festgeschrieben.

**Sitz der Gesellschaft:**

Dortmund  
Eingetragen beim  
Amtsgericht Dortmund  
Handelsregister-Nr.  
HRB 15940

Der Antrag auf Bundesfachplanung (§ 6 NABEG) wurde gestellt und somit das Genehmigungsverfahren eingeleitet. Ebenfalls wurden die Unterlagen für die Bundesfachplanung (§ 8 NABEG) eingereicht.

**Bankverbindung:**

Commerzbank AG Dortmund  
IBAN:  
DE27 4404 0037 0352 0087 00  
BIC: COBADEFFXXX  
USt.-IdNr. DE 8137 61 356

Den Geltungsbereich der Bauleitplanung haben wir mit unseren Trassenkorridoren abgeglichen. Dabei hat sich gezeigt, dass der Geltungsbereich von der Korridorplanung betroffen ist.

**Lobbyregister-Nr.:**

R002477

**EU-Transparenzregister-Nr.:**

426344123116-68

Der Verlauf der Trassenkorridore kann sich unter anderem in den nachfolgenden Verfahren noch verändern. Um die geplante Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb des hier verfahrensgegenständlichen Sondergebietes für erneuerbare Energien (Windenergie) in unseren Planungen berücksichtigen zu können, bitten wir um weitere Beteiligung im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren bzw. den Standortgenehmigungen nach BImSchG.

Grundsätzlich gehen wir davon aus, dass die Errichtung von Windenergieanlagen und die Verlegung unserer Höchstspannungserdkabel vereinbar sind.

Weitere Rückfragen, das Leitungsprojekt Korridor B betreffend, senden Sie bitte an die hierfür eingerichtete E-Mail-Adresse: [planungsanfragen-korridor-b@amprion.net](mailto:planungsanfragen-korridor-b@amprion.net) der Fachabteilung Gleichstrom Netzprojekte (G-KB-G) der Amprion GmbH.

Mit freundlichen Grüßen

Amprion GmbH

Verteiler:  
G-KB-G  
Bl. 7007

Nr.: 1002	Details	
eingereicht am: 10.03.2025	Verfahrensschritt: Einreicher*in/Institution: Name des/der Einreicher*in: Abteilung: Adresse: Im öffentlichen Bereich anzeigen: Dokument:	Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB <b>Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein</b> Thies Augustin Abteilung 1 Grüner Kamp 15 - 17 24768 Rendsburg Nein Gesamtstellungnahme

**Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
 zu o. a. Bauleitplanung bestehen aus agrarstruk-  
 tureller Sicht keine Anregungen oder Bedenken.

**Abwägung / Empfehlung**

k.A.

Nr.: 1000	Details	
eingereicht am: 10.03.2025	Verfahrensschritt: Einreicher*in/Institution: Name des/der Einreicher*in: Im öffentlichen Bereich anzeigen: Dokument:	Frühzeitige Beteiligung Öffentlichkeit - § 3 (1) BauGB <b>Privatperson</b> Paul Hennings Muss überprüft werden Gesamtstellungnahme

**Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
 im Rahmen der Offenlage zur Änderung des Flächen-  
 nutzungsplans zur Ausweisung eines Windenergiege-  
 biets möchte ich nachfolgend Stellung nehmen.  
 In den ausgelegten Planunterlagen wurde die ge-  
 plante Gleichstromverbindung von Amprion (Korri-  
 dor B, Vorhaben Nr. 48: Heide/West – Polsum) nicht  
 berücksichtigt. Laut den Informationen auf der Web-  
 seite von Amprion verläuft durch das vorgesehene  
 Windgebiet der Vorschlagskorridor und die poten-  
 tielle Trassenachse der Gleichstromverbindung mit  
 der Bezeichnung V48-04. Diese Verbindung ist Teil  
 des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPlG) und wird  
 als Erdkabel mit einer Spannung von 525 Kilovolt  
 und einer Übertragungskapazität von vier Gigawatt  
 geplant.  
 Um zukünftige Interessenkonflikte zu vermeiden,

**Abwägung / Empfehlung**

k.A.

fordere ich die Gemeinde auf, den geplanten Trassenkorridor der Gleichstromverbindung in der Planung angemessen zu berücksichtigen und diesen aus dem Windenergiegebiet auszusparen. Eine unkoordinierte Überplanung der Trasse kann zu erheblichen Konflikten in der Umsetzung führen und den Bau der Gleichstromverbindung unnötig erschweren.

Zudem sind die geplanten Windenergieanlagen auf eine leistungsfähige Energieableitung in Richtung Süden angewiesen. Gerade vor diesem Hintergrund sollte die Gemeinde ein besonderes Interesse daran haben, dass der Bau der Leitung nicht behindert oder verzögert wird, da dieser entscheidend zur Netzintegration der geplanten Windenergieanlagen beitragen kann.

Ich bitte daher um eine Überarbeitung der Planunterlagen unter Einbeziehung der geplanten Gleichstromverbindung und um eine Anpassung des Windenergiegebiets entsprechend der Trassenführung von Amprion.